

§ 4 WHKG Bezeichnung

WHKG - Wiener Heilvorkommen- und Kuranstaltengesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 10.10.2018

(1) Heilvorkommen sind im Anerkennungsbescheid nach § 2 und in der Nutzungsbewilligung nach § 3 unter Anführung eines eventuellen Eigennamens, der örtlichen Lage und der für die Heilwirkung des Vorkommens maßgeblichen Merkmale genau zu bezeichnen.

(2) Nach den für die Heilwirkung maßgebenden Merkmalen von Heilquellen sind die im Anhang 2 angeführten Bezeichnungen zu unterscheiden.

In Kraft seit 01.01.2014 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at